

6/SN-200/ME

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 15 09 1992

BK 274/1/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
unserer Stellungnahme zum
Geldwäschereigesetz;
GZ. 578.010/1-II 3/92 des Bundes-
ministeriums für Justiz

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

SETZENTW
P6 -GE/19 P2
Datum: 17. SEP. 1992
17. Sep. 1992

J. Bauer

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

+ Alfred Kotalczyk

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 274/92

Wien, 15 09 1992

An die
Republik Österreich
Bundesministerium für Justiz

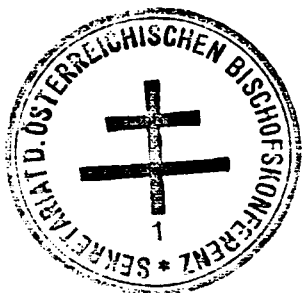
Museumstraße 7
A-1070 W i e n

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferung- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz);
GZ 578.010/1-II 3/92**

Unter Bezugnahme auf das d.o. Schreiben vom 4. August 1992 unter obiger GZ erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, bekanntzugeben, daß seitens der katholischen Kirche gegen das Geldwäschereigesetz keinerlei Bedenken bestehen, im Gegensatz, der Einführung von Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung wird im Interesse der Bekämpfung der internationalen Kriminalität begrüßt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben



mit besten Grüßen

(Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz